

e-Vergabe: endlich ganz einfach!

Weniger Bürokratie und ein größerer Markt: Diese Vorteile bietet die e-Vergabe allen Unternehmen ab dem 18. April 2016. Grundlage dafür ist die Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die zu diesem Datum in Kraft tritt. Aber das Beschaffungsamt geht noch einen Schritt weiter. Was sich für Sie als Bieter ändert, erfahren Sie auf diesem Merkblatt.

1. Registrierung

Bei allen neuen Ausschreibungen, die nicht einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen, sind die Vergabeunterlagen frei zugänglich. Das heißt, dass Sie diese ganz einfach und unverbindlich herunterladen können – ohne Registrierung, ohne Aufwand, ohne Kosten. ACHTUNG: Auch wenn die Registrierung an der e-Vergabe-Plattform nicht mehr verpflichtend ist, raten wir doch dazu, sofern Sie an einer Ausschreibung teilnehmen wollen oder sich dafür interessieren. Denn nur registrierte Nutzer, die ihre Teilnahme an einem Vergabeverfahren über den Angebotsassistenten der e-Vergabe angemeldet haben, werden aktiv über Veränderungen im Verfahren informiert. Wer auf Grundlage von veralteten Angebotsunterlagen anbietet, läuft Gefahr, ausgeschlossen zu werden! Für die Angebotsabgabe ist eine Registrierung auf der Plattform weiterhin verpflichtend.

2. Eigenerklärung

Schluss mit dem Wildwuchs bei Eignungsnachweisen! Ab jetzt gibt es die einheitliche europäische Eigenerklärung (EEE): Mit dieser EU-weit standardisierten Erklärung können Sie an Ausschreibungen teilnehmen, ohne alle rechtlichen und finanziellen Nachweise Ihrer Eignung schon bei der Angebotsabgabe zu liefern. Die notwendigen Unterlagen müssen Sie erst dann vorlegen, wenn dies konkret erforderlich ist, z. B. wenn Sie den Zuschlag erhalten haben. Das Beschaffungsamt und andere Vergabestellen akzeptieren die EEE ab sofort.

3. Markt

Ab dem 18. April ist die gesamte unmittelbare Bundesverwaltung an die e-Vergabe angeschlossen – also alle Bundesministerien und die ihnen zugeordneten Behörden. Das bedeutet für Sie eine größere Anzahl an Ausschreibungen – und damit auch an potenziellen Aufträgen.

4. Künftig: Software und Signatur

Mit der Gesetzesnovelle ist auch die elektronische Signatur nicht mehr in jedem Fall verpflichtend. Das Beschaffungsamt hält momentan aber noch aus technischen Gründen daran fest, bis der Gesetzgeber diese Frage für den ober- und den unter-schweligen Bereich einheitlich geregelt hat. Allerdings ist auch auf diesem Gebiet eine Änderung geplant: Das Beschaffungsamt arbeitet derzeit an einem neuen Angebotsassistenten, der Anfang 2017 zum Einsatz kommen soll und über das Internet genutzt werden kann. Zum einen erspart der neue Web-Service weitestgehend die bisher erforderliche Installation spezieller Software auf dem eigenen Rechner und reduziert technische Hürden. Zum anderen wird zur Registrierung keine elektronische Signatur mehr erforderlich sein. So wird die Teilnahme an Ausschreibungen leichter und weniger bürokratisch!